

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Höxter

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 02.10.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Möllingerstr. 8, 37671 Höxter**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Höxter, Blatt 2516, BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Höxter, Flur 35, Flurstück 232, Gebäude- und Freifläche, Im Hohen Felde 2, Größe: 364 m²

Eigentümer:

Klaus-Dieter Leßmann, vertreten durch Prof. Dr. Jan Roth als Insolvenzverwalter

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem freistehenden Wohnhaus in Massivbauweise bebautem Grundstück, Baujahr 1960, mit rückwärtigen Einhausungen im Erdgeschoß, einem Wintergarten im Obergeschoß, einer Garage im Kellergeschoß und einer Garage als Grenzbebauung jüngeren Baujahrs. Ein durchschnittlicher Unterhaltungszustand wird angenommen. Das Gutachten wurde nach äußerem Augenschein erstellt. Ein Betreten des Objekts war nicht möglich.

Das Flurstück 591 (19 K 29/25) ist ebenfalls mit dem Gebäude überbaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

61.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.